



Kleingartenverein
am Olympiaturm NW30 e.V.

Allgemeines



Kinderspielgeräte

Im Frühjahr sind viele Pächter bemüht, für Ihre Kinder in den Parzellen neue Spielmöglichkeiten zu schaffen.

Hierzu ist zu sagen, dass folgende Dinge keiner gesonderten Genehmigung bedürfen:

- * ein einfacher Sandkasten
- * Kinderplanschbecken aus Kunststoff bis zu einer Fläche von 2 m²

Handelt es sich aber um Schaukeln, Rutschen, Kinderspielhäuser usw., **muss vorher ein formloser Antrag** mit genauen Maßen und dem geplanten Standort (Grenzabstände einzeichnen) über den Vorstand an den Verband eingereicht werden.

Für Kinderspielhäuser gelten folgende Höchstmaße:

| | |
|-----------|---------------------|
| Firsthöhe | 1,54 m |
| Traufhöhe | 1,00 m |
| Fläche | 2,00 m ² |



Partyzelte

Im Auftrag des KVM (Verpächter) wird erneut darauf hingewiesen, dass Partyzelte lt. Gesetzgeber feste Baulichkeiten darstellen und demnach gemäß Gartenordnung V. Bauliche Anlagen, Pkt. 12 in den Parzellen nicht gestattet sind.

Gegen eine kurzzeitige, vorübergehende Nutzung solcher Zelte an Wochenenden oder anlässlich einer Familienfeier bestehen aber keine Einwände.

Eine ununterbrochene Nutzung über Wochen, Monate oder gar während der gesamten Sommerzeit ist jedoch nicht zulässig und stellt einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar.

1. Vorsitzender:

Klaus Groß

2. Vorsitzender:

Karl-Heinz Steinbach

Versicherungsbeauftragter:

Robert Sengl

Steuernummer:

142/218/10358

Vereinsregister München:

Register-Nr. VR 6329

E-Mail:

vorstand@kleingartenverein-am-olympiaturm-nw30.de

Bankverbindung:

IBAN: DE23 7015 0000 1003 1546 46